

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	25.04.2013

Beantwortung der Anfrage Fraktion Die Linke. vom 05.04.2013 betreffend Bauvorhaben ehemalige Dom-Brauerei Südstadt (AN/0410/2013)

Text der Anfrage:

1. Welche konkreten Rechte umfasst die Planungshoheit der Stadt?
2. Wie weit werden diese Rechte ganz oder teilweise durch das Eigentumsrecht des Landes aufgehoben beziehungsweise gemindert?
3. Warum hat die Verwaltung ihr Planungsrecht nicht genutzt, um ihre Vorstellung deutlich zu machen?
4. Wie ist der Verhandlungsstand zwischen Land und Verwaltung?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Die Planungshoheit der Stadt umfasst das Recht

- zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne,
- zur Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung,
- zum Erlass von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB):
 - Veränderungssperren (§ 15 BauGB),
 - Sanierungssatzungen (§ 142 BauGB),
 - Entwicklungssatzungen (§ 165 BauGB),
 - Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB).

Zu 2.:

Diese Rechte werden durch Eigentumsrechte des Landes weder aufgehoben noch gemindert.

Zu 3.:

Die Verwaltung hat - bezogen auf das Gebiet "Parkstadt Süd", das das Gelände der ehemaligen Dombrauerei einschließt und südlich des Eisenbahnringes vom Rhein bis zur Luxemburger Straße reicht - die Instrumente des Planungsrechts genutzt, indem sie durch sogenannte vorbereitende Untersuchungen den Erlass einer Sanierungssatzung vorbereitet hat. Diese vorbereitenden Untersuchungen enthalten das "Entwicklungskonzept südliche Innenstadt-Erweiterung" und konkretisieren damit die Ziele für ein künftiges Sanierungsgebiet. Das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wurde zusammen mit dem Entwicklungskonzept vom Rat am 20.09.2012 beschlossen.

Die Beschlussvorlage zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes entsprechend dem Vorschlag der vorbereitenden (Sanierungs-)Untersuchung wird im Stadtentwicklungsausschuss voraussichtlich zur Sitzung am 25.04.2013 eingebracht.

Für die Anwendung weitergehender planungsrechtlicher Instrumente bestand bislang keine Veranlassung.

Zu 4.:

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) des Landes hat der Stadt gegenüber seine Vorstellungen zur künftigen Nutzung seiner Grundstücke noch nicht weiter konkretisiert. Soweit bekannt, ist auch landesseitig noch keine Entscheidung über den Vorschlag des BLB zustande gekommen.

Gez. Höing